

## Welcher Bewerber ist für die BStL-Tätigkeit fachlich geeignet?

Gesetzliche Fundstelle/ Gesetzestext:	Erforderliche Berufsausbildung	Anrechenbare Berufstätigkeiten (Aufzählung ist nicht abschließend)
<p><b>§ 23 Abs. 3 Nr. 1 StBerG</b></p> <p>Wer gehört zu dem in § 3 StBerG genannten Personenkreis</p>		<p>Steuerbevollmächtigte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte vereidigte Buchprüfer (vBp)</p>
<p><b>§ 23 Abs. 3 Nr. 2 StBerG</b></p> <p>Wer eine Abschlussprüfung im steuer- oder wirtschaftsberatenden Beruf oder einen kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und <u>nach Abschluss der Ausbildung 3 Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist.</u></p>	<p>Steuerfachgehilfen Kaufmannsgehilfen Finanzschulausbildung Rechtsanwaltsgehilfen Absolventen eines wirtschaftswissenschaftl. Studiums, z.B.: - Dipl.-Betriebswirt - Dipl.-Kaufmann - Dipl.-Ökonom - Dipl.-Volkswirt Absolventen der Wirtschaftsberufsakademie</p>	<p>Nachfolgende Tätigkeiten müssen mindestens 16 Wochenstunden ausgemacht haben:</p> <p>Vorbereiten und Erstellen von Jahresabschlüssen oder Einnahmen-Überschussrechnungen und/oder Einrichten betrieblicher oder privater Steuererklärungen und/oder Erstellen von Steuerveranlagungen (Finanzbeamte) und/oder hauptberufliche Steuerlehrer.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Handlungshinweis:</b> Die aufgeführten anrechenbaren Tätigkeiten sollten separat im Arbeitszeugnis aufgeführt werden. Dies ist leider nur seltenst der Fall. Deswegen sollten Sie sich dann den prozentualen Anteil der einzelnen Tätigkeiten mit unserer Arbeitgeberbescheinigung (Formular Arbzeug1 oder Arbzeug3) bescheinigen lassen. Dieser Umstand ist erforderlich, weil die Aufsichtsbehörden die allgemein gehaltenen Arbeitszeugnisse der Arbeitgeber nicht mehr akzeptieren.</p> </div>
<p><b>§ 23 Abs. 3 Nr. 3 StBerG</b></p> <p>Wer mindestens 3 Jahre lang auf den für die Beratungsbezugnis von Lohnsteuerhilfevereinen einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden tätig war. Ausbildungszeiten können hierauf nicht angerechnet werden.</p>		<p>Mitarbeiter in Beratungsstellen von Lohnsteuerhilfevereinen, welche mindestens 230 Mitglieder pro Jahr in 3 Jahren steuerlich betreuten.</p>